

§ 0713 BGB

Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten [Verbindlichkeiten](#) sind [Vermögen](#) der Gesellschaft.

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [713 BGB](#) Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter

Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter [bestimmen](#) sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ [664 BGB](#) bis [670 BGB](#), soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt.